

Wasserrecht;

Verlegung und teilweise Offenlegung eines Seitenarms des Grundbachs auf Grundstück Fl.Nr. 544, Gemarkung Oberbeuren im Zuge des Bebauungsplans „Wohnbebauung Salzstraße“

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Fa. Grünholz Bauträger- und Immobilien GmbH hat beantragt, einen Seitenarm des Grundbachs auf Grundstück Fl.Nr. 544, Gemarkung Oberbeuren, in seiner Lage zu verändern und teilweise offenzulegen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Verlegung des Gerinnes erfolgt in einem Bereich, der von einer Nutzung als landwirtschaftliche Hofstelle geprägt ist und keine besondere ökologische Wertigkeit besitzt. Das fragliche Teilstück ist bisher durchgehend verrohrt und selbst ohne besonderen ökologischen Wert. Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 04.08.2020
Wasserrechtsbehörde

gez.

Dr. Nägele
Oberrechtsrat